

Schutz der Beschäftigten vor Infektionen

durch den neuartigen Corona-Virus COVID-19

1. Beschäftigte mit Krankheitssymptomen oder nach Kontakt mit am COVID-19 Erkrankten

1.1 Als begründete Verdachtsfälle gelten

- Beschäftigte, die mit unspezifischen allgemeinen Symptomen wie z.B. Fieber, Muskelschmerzen, Durchfall oder akuten Atemwegsymptomen wie z.B. Husten oder Schnupfen erkrankt sind und sich in den letzten 14 Tagen vor Symptombeginn in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sowie
- Beschäftigte, die unter den oben genannten Symptomen leiden und Kontakt zu einem COVID-19 Patienten hatten.

Diese Beschäftigten müssen sich krankmelden, zuhause bleiben und sich umgehend telefonisch mit ihrem zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung setzen.

1.2 Beschäftigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu einem oder einer am COVID-19 Erkrankten hatten, müssen unter Fortzahlung der Bezüge zuhause bleiben und sich, auch wenn sie keine Symptome aufweisen, umgehend das zuständige Gesundheitsamt wenden.

1.3 Beschäftigte, die in den letzten 14 Tagen keine Reisen in Risikogebiete unternommen hatten und auch keinen Kontakt mit einem oder einer am COVID-19 Erkrankten hatten, wird bei Erkältungs- oder Grippe-symptomen dringend empfohlen, sich frühzeitig krank zu melden und einen Arzt bzw. eine Ärztin zu konsultieren.

1.4 Krankmeldungen erfolgen auf dem für die jeweilige Dienststelle üblichen Weg.

1.5 Hinsichtlich der Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gelten die allgemeinen Regeln.

2. Beschäftigte ohne Krankheitssymptome nach Aufenthalt in einem Risikogebiet

2.1 Beschäftigte, die in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet (Link siehe unter 6.) waren und keine Krankheitssymptome haben, sollen unnötige Kontakte vermeiden, nach Maßgabe der Punkte 2.2 und 2.3 zu Hause bleiben und die allgemeinen Hygienehinweise zum Infektionsschutz beachten.

2.2 Betroffene Beschäftigte, die bereits einen Telearbeitsplatz oder die Möglichkeit Arbeit von zuhause zu verrichten, müssen ab sofort für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr von zu Hause aus arbeiten.

2.3 Betroffene Beschäftigte, die keinen Telearbeitsplatz oder die Möglichkeit Arbeit von zuhause zu verrichten, müssen ab sofort für die Dauer von 14 Tagen ab Rückkehr unter Fortzahlung der Bezüge zu Hause bleiben. Die Rücksprache mit Ihren Vorgesetzten über mögliche Telearbeit ist notwendig. Ggf. Sind Urlaubstage bzw. Mehrarbeits- und Überstunden einzubringen.

2.4 Die erforderlichen Genehmigungen gelten als erteilt.

- 2.5 Die betroffenen Beschäftigten müssen sich unverzüglich telefonisch mit ihrer Dienststelle zur konkreten Abstimmung in Verbindung setzen, um unentschuldigtes Fernbleiben vom Dienst zu vermeiden.

3. Anzeigepflicht bei bestätigtem Verdacht

Beschäftigte, die positiv getestet wurden, sind verpflichtet, dies unverzüglich ihrer Dienststelle anzuzeigen.

4. Anordnung durch Führungskräfte

Führungskräfte sollen Ihre Mitarbeitenden bei entsprechenden Anzeichen (siehe Punkt 1.1) vorsorglich nach Hause schicken und Punkt 2 beachten sowie eine Mitteilung an die Dienststellenleitung (im Ev. Oberkirchenrat an das Referat Interne Verwaltung Personalmanagement@elk-wue.de) vornehmen.

Beschäftigten wird angeordnet ihre mobile EDV-Ausstattung (Laptops, etc.) jeden Tag mit nach Hause zu nehmen um ggf. mobil arbeiten zu können.

Dienstreisen sind mit den Vorgesetzten auf Notwendigkeit zu prüfen und verstärkt die Möglichkeiten von Telefon- und Videokonferenzen zu nutzen.

5. Urlaub in ein Risikogebiet

Bei einem anstehenden Urlaub in ein Risikogebiet kann der Arbeitgeber die Reise nicht untersagen. Jeder Beschäftigte muss selbstverantwortlich entscheiden, ob er die Reise antritt oder nicht. Dies ist nicht Sache des Arbeitgebers. Hier stellt sich die Frage, ob den Beschäftigten ein Verschulden trifft. Ein Verschulden kommt in Betracht, wenn die Beschäftigten im Rahmen einer Privatreise gegen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes verstoßen. Der Beschäftigte ist verpflichtet, auf Verlangen des Arbeitgebers die für die Entstehung der Krankheit erheblichen Umstände im Einzelnen darzulegen. Daher besteht bei einem Reiseantritt mit Reisewarnung des Auswärtigen Amtes kein Anspruch auf Lohnfortzahlung.

6. Risikogebiete

Nachdem die Zahl der registrierten Corona-Fälle täglich steigt, **ist es wichtig, sich tagesaktuell zu informieren**. Auch die Risikogebiete können sich rasch verändern.

Hierfür stehen besonders diese Websites zur Verfügung:

Robert-Koch-Institut

https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html

Das Robert-Koch-Institut ist die zentrale Einrichtung der Bundesregierung auf dem Gebiet der Krankheitsüberwachung und –prävention. Eine der Kernaufgaben ist die Erkennung, Verhütung und Bekämpfung insbesondere von Infektionskrankheiten.

Stadt Stuttgart

<https://www.stuttgart.de/coronavirus>

Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 16 Uhr
Die Telefon-Nummer ist: 0711 904 39 555

Gesundheitsamt von der Stadt Stuttgart

Montag bis Donnerstag von 9 Uhr bis 15:30 Uhr Freitag von 9 Uhr bis 12 Uhr
Die Telefon-Nummer ist: 0711 216 59 390

Service Center von der Stadt Stuttgart

Sie bekommen auch Informationen beim Service Center. Sie können zu diesen Zeiten anrufen: Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr Die Telefon-Nummer ist: 0711 216 0

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr Die Telefon-Nummer ist: 116 117 Sie müssen keine Vorwahl wählen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an corona@elk-wue.de